

schon in Arrest hat bringen lassen, indem er von seiner Wahl Gebrauch macht. Es zeigt sich also erst nachher einige Hoffnung, daß er durch executio in personam zu seinem Rechte gelangen wird. Will der Gläubiger auf diesen letzten Umstand eingehen, so ist das nicht eine Sache, die sich so schnell durchsetzen läßt, und auf den Fall müßte der Schuldner vorerst aus dem Arreste entlassen werden. In einigen Tagen darauf geschieht die executio in bona. Dabei findet sich Nichts von Executionsobjecten, es findet sich aber etwas Anderes, es findet sich, daß der Schuldner die Zeit seiner Freiheit zu einem Abstecher nach Amerika benutzt hat, und nun sind wir um die executio in personam und in bona. Das kann das Gesetz nicht wollen, zumal da dem Schuldner kein Nachtheil geschieht, wenn der Gläubiger mit der Execution in personam und in bona verfährt, weil, was er auf dem einen Wege verliert, ihm auf dem andern Wege zu Statten kommt. Aus diesen Gründen, aus juristischen und politischen Gründen, halte ich es für nothwendig, daß bei der §. stehen geblieben wird.

Abg. Poppe: So sehr ich, meine Herren, auch der Idee hulldige, welche von Seiten der Deputation in dieser Beziehung hingestellt ist, insofern sie sich auf die Humanität bezieht, so muß ich mir doch erlauben, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß diese Rücksicht nicht zu weit geführt werden müsse, wenn sie nicht andere Rechte gleicher Art gefährlich verletzen soll. Nach meinem Dafürhalten ist das, was der königliche Herr Commissar erwähnt hat, in practischer Beziehung wahr und richtig; der Schuldner, gegen den in gleicher Art zu verfahren ist, wie §. 37 der Gesetzesvorlage zuläßt, gegen den kann nach meinem Dafürhalten in keinem Falle eine Rücksicht gelten, welche hin und wieder in anderer Beziehung wohl Erwägung verdienen könnte. Es wird eine Gefahr für den Gläubiger in der Art herbeigeführt werden, wie sie die Gesetzgebung niemals dulden darf. Wenn auf der einen Seite die Deputation uns vorgeführt hat, welche neue gesetzliche Bestimmungen ihrer Ansicht zur Seite stehen, so möchte ich derselben doch beweisen, daß eben die neueste Gesetzgebung gerade das bestimmt, was unsere hohe Staatsregierung deshalb aufgestellt hat. Der Code civil, welchen sonst unsere Deputation für ihre Ansichten anzieht, ist es gerade, welcher bei §. 37 gegen die Deputation ebenso sehr spricht, als dies auch die neuere preussische Gesetzgebung thut. Während die Deputation sich im Uebrigen auf jene gesetzlichen Bestimmungen bezog, hätte sie es hier allerdings nicht unterlassen sollen, da dies erwartet werden konnte; auch glaube ich, würde unsere Deputation nicht gegen die Regierungsvorlage diese Ansicht ausgesprochen haben, wenn sie die Gefahren in dem Umfange kannte, wie wir sie als Geschäftsleute beobachtet haben, und daß gerade in dieser Bestimmung, welche nach dem leipziger Handelsgerichtsbrauche festgesetzt ist, eine Sicherung gegen die abscheulichen Betrügereien aller Art gegeben wird.

Stellv. Abg. Gehe: Ich stimme vollkommen mit dem überein, was der Abg. Poppe soeben gesagt hat. Ich glaube, der Gläubiger verdient auch Rücksicht. Ferner habe ich dem Herrn Referenten zu erwidern, daß mir wohl bekannt ist, daß der Antrag auf die Wechselhaft, die sogenannte Realcitat'on, ein Weg

von einer oder höchstens zwei Stunden ist. Über meine Anfrage gilt nicht dem Antrage auf Wechselhaft, sondern der Klage zur Hülfsvollstreckung, und es ist da vom königl. Herrn Commissar geäußert worden, daß dieser Weg sich um einige Tage hinziehen könne, und es würde dann allerdings mein Bedenken eintreten, welches der Abg. Poppe näher erläutert hat. Es wird wohl so sein, will man die Klage auf die Hülfsvollstreckung anbringen, so wird man erst auf die Haft verzichten müssen, hat man dann den Wechselschuldner aus der Haft entlassen und auch die Kosten für die Haft bezahlt und glaubt der Gläubiger nun so weit zu sein, daß die Hülfsvollstreckung statfinde, so hat er gar Nichts, — der Schuldner ist fort und hat auch alle die Werthgegenstände mitgenommen, für welche die Hülfe nachgesucht war. Die Zwischenzeit hat Alles verändert, und es ist Nichts mehr zu bekommen, selbst die Kosten sind umsonst aufgewendet worden. Der Herr Referent machte aufmerksam auf die Inhibition, welche eingelegt werden könne. Nur dann, wenn dieses Verfahren kurz und sofort zu dem Ziele führt, die Güter einstweilen anzuhalten, würde die Sicherheit geboten werden, an der uns gelegen ist.

Referent Abg. D. v. Mayer: Inhibition kann überall da eintreten, wo die Rechte solches verstaten. Wenn Jemand der Flucht überhaupt verdächtig ist, oder wenn der Gläubiger die Kunde erhält, daß der Schuldner seine Sachen fortschaffen will, so hat gegen die Fortschaffung der Sachen der Gläubiger die gewöhnlichen Mittel im Civilwege. Uebrigens ist nothwendig, sich klar zu machen, um was es sich eigentlich hier handelt. Man scheint den Umfang des hier in Frage stehenden Rechtsgebiets zu weit zu nehmen. Die Angelobung der Schulthast außerhalb des Wechselverkehrs und ohne den Gebrauch der Wechselclausel bei gewöhnlichen bürgerlichen Contracten ist noch nicht eingeführt, ebenso wenig die allgemeine Schulthast als Executionsmittel bei allen Handelsachen, und der leipziger Handelsgerichtsgebrauch gilt weder in Dresden, noch sonst im Lande außerhalb Leipzig. Ich muß das zum Theil auch bemerken gegen das, was der königl. Herr Commissar gesagt hat. Er scheint auch vorauszusetzen, als wenn das vorliegende Gesetz im ersten und zweiten Abschnitte bereits angenommen wäre; das ist nicht der Fall, hoffentlich wird es auch nicht geschehen, selbst wenn die gedachten beiden Abschnitte der Kammer vorliegen werden. Beim Wechselrecht wird es nicht nothwendig sein, der Bestimmung der §. 37 nach der Vorlage Folge zu geben. Ein Miethcontract nach Wechselrecht ist ohnehin ein Auswuchs der Wechselgesetzgebung. Es schadet Nichts, wenn Jemand seinen Pächter nach Wechselrecht nicht zu gleicher Zeit ins Gefängniß setzen und ihm auch das Seinige verkaufen lassen kann; der Verpächter kann das Eine oder das Andere thun. Ich bin überzeugt, daß durch die Wechselhaft überhaupt Nichts gewonnen wird, wenn der Schuldner Güter hat. Der königliche Herr Commissar sagt, daß nach der Theorie Eins das Andere nicht ausschliesse; das kann ich zugeben. Es fragt sich nur, ob Beides zu gleicher Zeit angewendet werden soll. Die Deputation ist der Ansicht, daß Schulthast und Execution in die